

TSV Steinhaldenfeld e.V. Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gem. §5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beiträge

Erwachsene ab 25 Jahren	120,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	168,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	72,00 €
Rentner und Pensionäre *)	84,00 €
Alleinerziehende mit Kindern	144,00 €
Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahren	180,00 €
Junge Erwachsene ab 18 bis 25 Jahren	84,00 €
Ehrenmitglied	beitragsfrei
Schiri/Sanitäter	beitragsfrei
Aufnahmegebühr einmalig	15,00 €
Verwaltungsgebühr bei Rechnungsstellung ab 1.3.	10,00 €
Mahngebühr I.	10,00 €
Mahngebühr II.	20,00 €
Mahnbescheid (plus Mahn-/Gerichtskosten)	25,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Wiederaufnahme	5,00 €
Bearbeitungsgebühr bei verspätetem Nachweis zusätzlich zur Aufnahmegebühr	5,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe der Lastschrift	10,00 €
Umlage Nichtmitglieder pro Bezahlkurs wird durch die Abteilung erhoben	11,00 €

*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis einmalig im vorausgehenden Jahr zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im darauffolgenden Jahr der volle Beitrag erhoben.

Für Mitglieder, die **aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen** eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

2. Kurse

Bei Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen wird eine separate Kursgebühr zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben. Diese Gebühr sowie die o.a. Umlage wird von der Abteilung berechnet.

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 ist jeweils am 1. Januar des Jahres fällig und spätestens zum 1. März d.J. zu bezahlen. Der Beitragseinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat am 5. Februar oder am darauffolgenden Bankarbeitstag des laufenden Jahres. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten.

Sollte das Mitglied minderjährig sein, so haftet der Erziehungsberechtigte für den Beitrag. Wird die Lastschrift aus vom Mitglied verschuldeten Gründen nicht eingelöst, wird zusätzlich zu den anfallenden Bankspesen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € berechnet. Sollte aus technischen Gründen kein Bankeinzug möglich sein und bis 1. März kein Zahlungseingang erfolgen, wird eine schriftliche Erinnerung erstellt, bei der eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet wird.

Bei weiterhin anzumahnenen Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Auch bei den weiteren Mahnstufen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Über ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren entscheidet die Vorstandschaft.

Sollte der Beitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen sein, entscheidet der Vorstand gem. §6.3 darüber, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

5. Schnupperteilnahme

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu drei Mal probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, wenn die Namen erfasst sind.

Nach der dritten Übungsstunde wird der Aufnahmeantrag ausgehändigt.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.